

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2040 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7068/1-Pr 1/84

913/AB

1984 -11- 22

zu 936 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 936/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Lichal und Genossen (936/J), betreffend Zivildienst und Waffen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Der Justizwache, soweit sie in Uniform und mit Waffe Dienst versieht, gehörten zum 1.7.1984 keine Zivildienstler an. Das Bundesministerium für Justiz prüft vor der Übernahme jedes Bewerbers in den Justizwacheexekutivdienst, ob der betreffende den Präsenzdienst absolviert hat.

Der Vollständigkeit halber wird beigefügt, daß vereinzelt Zivildienstler auf Planstellen für Strafvollzugsbedienstete aufgenommen werden, die nicht für einen Dienst in Uniform und mit Waffe vorgesehen sind, wie z.B. Krankenpfleger für die Justizanstalt Göllersdorf. Bei einer solchen Verwendung von Zivildienstlern ergeben sich weder rechtliche noch tatsächliche Probleme.

21. November 1984

